

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS I
MIT AUTOHAUS
5_2017

53 Anwalt im Haftpflichtschaden

Geschädigte scheuen zuweilen die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung des entstandenen Schadens, weil sie hohe Kosten fürchten. Diese Sorge ist aber unbegründet.

54 Schadenregulierung

Auf dem Schlachtfeld der Anspruchskürzungen gab es zuletzt einige Scharmützel zu den Kosten des Sachverständigen. Welche Kosten sind hier ersatzfähig?

56 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Wie hoch dürfen angemessene Verbringungskosten sein?

56 Verkehrsrechtsticker

Spricht viel für einen fingierten Unfall, muss die Versicherung den Schaden nicht übernehmen – Indizien für eine Unfallmanipulation in einem konkreten Fall.



Foto: Stefan Germer/Fotolia (1) Walter K. Pfantsch



» Null-Zins-Politik vervielfältigt
gesetzwidrige Schadenab-
wicklungen der Haftpflicht-
versicherer.“ ‹‹

Dr. Daniela Mielchen, Rechtsanwältin und Vorstands-
mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Zweiter Schadenkongress der AG Verkehrsrecht

Am 8. Februar fand der 2. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht in Besigheim bei Stuttgart statt. Über 120 Autohausmitarbeiter, Sachverständige und Rechtsanwälte setzten sich in einem Workshop und bei erstklassigen Referaten mit der sich immer weiter verschärfenden Schadenabwicklungspolitik der Versicherer auseinander.

So stellte Rechtsanwalt Joachim Otting anschaulich dar, dass „die Versicherungsbranche sich schlicht keine korrekte Schadenabwicklung mehr leisten kann“. Das Prämienaufkommen würde von jeher Anfang des Jahres an den Kapitalmärkten angelegt und erst im Verlauf des Jahres nach und nach für die Schadenabwicklung verbraucht. So konnte man mit 40 Milliarden Euro und einem ordentlichen Zinssatz von 6 Prozent Halbjahreserträge von 1,2 Milliarden, mit 7 Prozent schon 1,4 Milliarden und mit 8 Prozent 1,6 Milliarden Euro erwirtschaften.

Sinkt der Zinssatz hingegen auf 0, sinkt die Bereitschaft der Versicherungen, den Schadenersatz entsprechend unserer Gesetze zu leisten. Und damit sinken nun auch die Verbringungskosten: Während die HUK aus Verbringungskosten von 120 Euro flächendeckend und mit fehlerhafter Begründung 80 Euro macht, kürzt die Allianz bereits auf 34,50 Euro, ohne hieran einen zutreffenden Rechtsgedanken zu verschwenden. Tatsächlich zahlen die Versicherungen in 9 von 10 Fällen aber gleich nach Zustellung der Klage, ohne das Verfahren überhaupt aufzunehmen.

Mittlerweile können daher keine Zweifel mehr daran bestehen, dass zur Regulierung eines jeden Haftpflichtschadens von Beginn an die Kooperation von Autohaus, Sachverständigen und Anwalt gehört.

Die Kommunikationstrainerin Johanna Busmann empfahl in ihrem Workshop, die Anwaltseinschaltung von Beginn an deutlich anzuraten. Niemand von den Geschädigten wisse, wie viel Geld „in die Elbe fließt“, wenn man nicht als erstes das Autohaus und hierüber einen Anwalt einschalte. Dem Kunden solle klar vermittelt werden, dass dies seinem Schutz diene.

Neben vermiedenen Kürzungen mache sich das auch bei der Kundenzufriedenheit bemerkbar. Während ein unzufriedener Kunde seine Unzufriedenheit statistisch 10-fach weitertrage, würde ein zufriedener Kunde von sich aus nur darüber reden, wenn er begeistert sei. Zur Begeisterung gehöre jedoch, dass er ein Mehr zu dem Erwarteten erhalte. Genau das würde die Hinzuziehung eines Anwalts gleich zu Beginn einer Haftpflichtabwicklung bewirken. Unerwartet mehr Geld bei weniger Ärger. Und nicht zu vergessen: Die Anwaltskosten sind als Schadenposition von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu übernehmen.

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 5/2017

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrs-
recht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien
München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger,
Sabine Winzer

Druck: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien, 47608 Geldern

HAFTPFLICHTSCHADEN

Rechtsanwalt grundsätzlich hinzuziehen

Der eine oder andere Geschädigte scheut vielleicht die Beauftragung eines Anwalts zur Durchsetzung des ihm entstandenen Schadens, weil er hohe Anwaltskosten fürchtet. Diese Sorge ist jedoch unbegründet.

Der Unfallverursacher muss die Kosten des vom Geschädigten beauftragten Anwalts – wie auch alle anderen Schadenspositionen – zahlen. Eine Erstattungsfähigkeit von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 1995,446) ausnahmsweise und nur dann nicht gegeben, wenn der Unfall so einfach gelagert ist, dass an der Haftung weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Zweifel bestehen kann und auch nicht daran, dass der Schädiger ohne Weiteres seiner Eintrittspflicht nachkommen wird. In dem Verfahren, das vom BGH entschieden wurde, ging es um eine Kollision zwischen einem Fahrzeug und einer Leitplanke.

Zahlungspflicht bei komplexen Fällen

Sind jedoch zwei Fahrzeuge beteiligt, stellt sich automatisch die Frage der jeweiligen Betriebsgefahren der Fahrzeuge, welche gerade nicht einfach gelagert ist (LG Krefeld, Urteil vom 07.04.2011, 3 S 39/10), so dass die Kosten des Anwalts vom Schädiger zu zahlen sind. Denn ob beispielsweise die Betriebsgefahr eines Fahrzeugs zurücktritt, ist generell eine nicht einfache Problematik (AG Köln, Urteil vom 23.03.2015, 274 C 209/14). Zudem kann unter Berücksichtigung der heutigen Regulierungspraxis vieler Versicherungen kaum noch angenommen werden, dass eine Regulierung der Höhe nach ohne Abzug (z. B. Erstattung von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten, Kosten der Beilackierung, Wertminderung etc.) erfolgen wird, weshalb Rechtsanwaltskosten grundsätzlich erstattungsfähig sind (AG Mitte, Urteil vom 2. Juni 2015, 102 C 3305/14; LG Kassel, Beschluss vom 28.01.2016, 1 S 309/15 – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vorerwähnte zitierte Leitplankenurteil des BGH). Dar-

über hinaus besteht zu den einzelnen Schadenspositionen eine umfangreiche und unterschiedliche Rechtsprechung, die kein Laie überblickt und deshalb die Kosten eines Anwalts zu erstatten sind (AG Köln, Urteil vom 23.03.2015, 274 C 209/14).

Auch juristische Personen, die in wirtschaftlichen Dingen geübt sind, können die Rechtsanwaltskosten als erforderliche Kosten der Durchsetzung des Schadens erstattet verlangen, es sei denn, die juristische Person verfügt über eine mit der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden befassende Rechtsabteilung (AG Hechingen, Urteil vom 11. Oktober 2013, 2 C 248/13). Denn die Geschäftserfahrung einer juristischen Person erstreckt sich nicht auf die Regulierung von Unfällen (AG Köln, Urteil vom 23.03.2015, 274 C 209/14).

Weitere wirtschaftliche Vorteile

Auch für den Fall eines Mitverschuldens des Geschädigten sollte ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Denn der Verkehrsanwalt wird nur die berechtigten Ansprüche des Geschädigten durchsetzen, so dass die hierfür anfallenden Anwaltskosten vom Schädiger zu übernehmen

sind. Zudem kann die zutreffende Unfallschilderung mit Angabe der juristischen Abwägungskriterien dazu führen, dass ein gegen den Geschädigten eingeleitetes Bußgeldverfahren eingestellt wird, so dass der Geschädigte keine Geldbuße zahlen muss und auch keine Punkte in das Flensburger Register eingetragen werden.

Darüber hinaus kann der Anwalt für den Fall eines Mitverschuldens und einer etwaig bestehenden Vollkaskoversicherung exakt ausrechnen, welche Vorgehensweise für den Geschädigten die bestmögliche Regulierung darstellt.

Aus alledem folgt, dass ein Anwalt grundsätzlich hinzugezogen werden sollte, um den Anspruch des Geschädigten vollständig und zügig durchzusetzen.

RA Jens Dötsch, Andernach ■



Rechtsanwalt

Jens Dötsch ist Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie Versicherungsrecht und in der Kanzlei Görgen und Dötsch in Andernach ausschließlich auf diesen Gebieten tätig.

„Abgeschossen“ im Kreuzungsbereich: Bei zwei beteiligten Fahrzeugen ist immer auch die Frage der jeweiligen Betriebsgefahr mit zu klären.



Foto: Walter K. Pfamtsch



Auch die Nebenkosten eines Kfz-SV sind erstattungsfähige Aufwendungen, die vom Schädiger zu tragen sind.

SCHADENREGULIERUNG

Was darf ein Sachverständiger kosten?

Auf dem Schlachtfeld der Anspruchskürzungen gab es zuletzt einige Scharmützel zur Ersatzfähigkeit der Kosten des Sachverständigen. Welche Kosten sind hier ersatzfähig?

Hinsichtlich des sogenannten Grundhonorars dürfte bereits längere Zeit Klarheit herrschen. Das Grundhonorar gilt die eigentliche Ingenieursleistung ab – auch wenn sie nicht von Ingenieuren erbracht wird. Diese Kosten dürfen sich an der Schadenhöhe orientieren. Es gibt sogar ein von Rechtsanwendern geliebtes, von Höchststrichtern aber meist gleichermaßen verhasstes Mittel der Inhaltskontrolle: eine Tabelle. Die sogenannte „BVSK Honorarbefragung“. Diese Tabelle kann nicht nur jedermann googlen, sie dürfte auch als in der Instanzenwelt gerichtsfest gelten. Das sieht der KH-Versicherer Nummer 1 zwar anders, traute sich aber zumindest in meinem Erfahrungsfeld

noch nicht, die eigene, „viel bessere“ Tabelle gerichtlich durchzufechten.

Gibt es ein „zweites Honorar“?

Etwas problematischer sind da schon die sogenannten Nebenkosten wie Fahrtkosten, Bürokosten, Schreibkosten oder Fo-

tokosten. Das klingt kleinlich, ist aber bedeutsam, da derartige Positionen zusammengerechnet durchaus ein Drittel der gesamten Rechnung ausmachen können. Die Versicherer sprechen in diesem Zusammenhang gerne mal empört vom zweiten Honorar.

Müssen wir uns deshalb jede einzelne Position anschauen und diskutieren, ob der Sachverständige für den Kilometer nun 0,70 Euro oder 1,20 Euro abrechnen darf? Wäre es nicht einfacher, die zulässigen Nebenkosten pauschal auf, sagen wir 100 Euro, anzusetzen? So hat es jedenfalls das Landgericht Saarbrücken gemacht. Für diesen Ansatz hatte der Bundesgerichtshof (BGH) aber nichts übrig (VI ZR 357/13): „Noch mal machen“, lautete der

KURZFASSUNG

Sachverständigenhonorare, vor allem die sogenannten Nebenkosten, sind ein beständiger Streitfall mit Versicherern und zum Teil auch bei verschiedenen Gerichten. Was also ist zulässig und wie verhält sich ein Geschädigter? Der nachfolgende Beitrag gibt Antworten.

Auftrag des Revisionsurteils. Und Saarbrücken machte. Im zweiten Versuch stellte das LG Saarbrücken hinsichtlich der Fahrtkosten auf Autokostentabellen ab. Im Ergebnis befand man dort ein Kilometergeld von mehr als 0,70 Euro/km für überhöht.

Für die übrigen Nebenkosten hatte man in Saarbrücken eine Idee. Es gibt nämlich ein Gesetz, das die Vergütung von Sachverständigen in Gerichtsverfahren regelt. Das JVEG. Das klingt einfach. Angemessen sind Nebenkosten dann, wenn sie den Festlegungen des JVEG entsprechen. Alles, was diese Sätze um mehr als 20 % überschreitet, ist für jeden erkennbar überhöht. Diese Analogie fand der BGH jedenfalls überzeugend und hat eine Revision hiergegen zurückgewiesen (VI ZR 50/15).

Das kann man durchaus in Frage stellen. Sofern den Sachverständigen vorgeworfen wird, man generiere ein zweites Honorar, mag man antworten: Ja. Und? Wieso sollen Nebenkosten nur die Aufwendungen des Sachverständigen abgelenken? Denkbar ist ja auch, dass der Sachverständige Tätigkeiten, die außerhalb der eigentlichen Schadensermittlung liegen, abzurechnen gedenkt. Das ist weder verwerflich noch unzulässig.

Auch Fahrzeit ist Arbeitszeit

Nehmen wir beispielsweise die Fahrtkosten. Es gibt keinen Grund, weshalb hier nur die Fahrzeugabnutzung verlangt werden kann. Auch die Fahrzeit ist Arbeitszeit. Der Verweis auf reine Fahrtkostentabellen greift daher zu kurz.

Doch wie kann das der Laie überprüfen? Trotz Google dürften dem durchschnittlichen Geschädigten BVSK-Tabellen oder Gesetze über die Entschädigung von Sachverständigen unbekannt sein. Das führte beim Landgericht Düsseldorf zu der Auffassung, Versicherer müssten auch gegebenenfalls überhöhte Rechnungen erst mal zahlen. Der Geschädigte müsse bei diesem Streit außen vor gelassen werden.

Prüfpflicht für SV-Kostenhöhe

Auch dieser einfach scheinende Lösungsansatz fand beim BGH keine Gegenliebe (VI ZR 491/15). Denn ein Schädiger schulde immer nur den Betrag, der zur Schadensbeseitigung erforderlich sei. Bei der Ermittlung des Erforderlichen müsse zwar auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht genommen werden. Aber dennoch müsse der Geschädigte die Rechnung des

RA JÖRG SCHMENGER



Foto: Kanzlei Schmenger, Greß

Jörg Schmenger ist in der Kanzlei Schmenger, Greß mit Sitz in Mainz tätig. Er ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). In seinem Blog rechtsverkehr.de klärt er regelmäßig über verkehrsrechtliche Fragen auf.

Sachverständigen einer Prüfung unterziehen. Anderenfalls geht er das Risiko ein, seine Aufwendungen nicht in vollem Umfang zurückzuerhalten. Ist die Rechnung bezahlt, ist das nur ein Indiz für die Erforderlichkeit der Kostennote.

Stellt sich heraus, dass die Rechnung erkennbar überhöht war, bleibt er auf dem überhöhten Teil der Kosten sitzen. Der Geschädigte benötigt also fachlichen Rat zur Höhe seiner Sachverständigenkosten. Den erhält er natürlich bestmöglich beim nächstgelegenen Verkehrsanwalt.

RA Jörg Schmenger ■

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Kfz-Reinigung und Felgenprüfung erstattungspflichtig

Nach einem Verkehrsunfall kann man auch Anspruch darauf haben, die Kosten für eine Felgenprüfung und die Fahrzeugreinigung ersetzt zu bekommen und eine Auslagenpauschale von 25 Euro zu verlangen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Amtsgerichts in Rottweil vom 2. Mai 2016 (AZ: 1 C 19/16).

Im gegenständlichen Fall stand nach einem Autounfall die Schuld des einen Fahrers 100-prozentig fest. Er haftete in vollem Umfang für die Unfallfolgen. Vor Gericht stritten die Parteien aber darüber, was zum Schadenersatz gehörte. Die gegnerische Versicherung zahlte die Reparaturkosten in Höhe von rund 2.580 Euro mit Ausnahme eines Teilbetrags von 83,45 Euro für die Fel-



LM-Räder können bei einem Unfall auch einen Höhen- oder Seitenschlag erleiden. Die Kosten der Überprüfung sind erstattungsfähig.

genüberprüfung. Auch kürzte sie die geltend gemachte Auslagenpauschale um fünf auf 20 Euro. Für den Rest musste die Klägerin also das Gericht einschalten. Es ist nicht unüblich, dass eine gegnerische Versicherung den geltend ge-

machten Schadenersatz nicht vollständig übernimmt – meist zu Unrecht. So verurteilte das Amtsgericht auch hier die Versicherung dazu, diese Kosten zu übernehmen. Laut SV-Gutachten war nicht ausgeschlossen, dass die betroffene Felge einen Schlag bekommen hatte. Daher müsse die Versicherung auch die Überprüfung der Felge bezahlen. Da die Reparatur auch Lackierarbeiten umfasst habe, sei aufgrund der Staubbelastung eine Reinigung des Wagens erforderlich. Auch die Abnahme mit einer Probefahrt durch den Meister sei berechtigt, so das Gericht. Grundsätzlich können Geschädigte auch eine Auslagenpauschale von 25 Euro verlangen. Diese darf nicht auf 20 Euro herabgesetzt werden. Auch in Zeiten zunehmender elektronischer Kommunikation bleibe es aufgrund der gestiegenen Portokosten bei der Pauschale von 25 Euro.

Foto: Walter K. Fraumtsch

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Das heutige Thema beschäftigt sich mit Verbringungskosten.

Frage: *Wie hoch dürfen angemessene Verbringungskosten sein?*

RA Christian Janeczek, Dresden: Seit vielen Jahren streiten sich Versicherungen und Geschädigte darum, ob im Rahmen fiktiver Abrechnung ein Anspruch auf Ersatz von Verbringungskosten besteht. In letzter Zeit ist zu beobachten, dass auch bei Rechnungslegung Kürzungen erfolgen. Die eine Versicherung meint, dass 75 Euro netto ausreichend wären, während eine andere Versicherung 80 Euro für genügend erachtet. Üblich sind jedoch Kosten zwischen gut 100 Euro netto und fast 200 Euro. Der Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm die üblichen und angemessenen Reparaturkosten zum Ausgleich gebracht werden. Üblich und angemessen sind dabei eben nicht die ge-

kürzten Beträge. Während einige Versicherungen dem Klageverfahren aus dem Weg gehen und nach einer Nachforderung regulieren, lassen sich andere Asskuranzen verklagen. Hier wiederum ist dann zu beobachten, dass sehr häufig nach Klagezustellung gezahlt wird. Offensichtlich soll getestet werden, ob man sich die Mühe macht, die „kleineren“ Reste der Reparaturkosten auch gerichtlich geltend zu machen.

Wichtig ist aber eine sinnvolle Argumentation. Eine Reparaturwerkstatt sollte einmal testweise eine Verbringung durchspielen und dabei die Zeiten vom Aufladen, Sichern, Verbringen und Abladen messen. Mit Hin- und Rückweg vergehen hier je nach Entfernung gut und gerne 90 bis 120 Minuten. Dies mit einem einfachen Stundenverrechnungssatz multipliziert zeigt, dass die abgerechneten Kosten angemessen sind. Dies wird den örtlichen Richter überzeugen. ■



Fahrzeugverbringung ist teils sehr zeitintensiv, aber im Schadenregulierungsprozess auch erstattungsfähig.

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Fachanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS-SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottonbrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Indizien für Unfallmanipulation

Spricht viel für einen fingierten Unfall, muss die Versicherung den Schaden nicht übernehmen. Dabei liegt jeder Fall anders. Entscheidend ist neben der hohen Zahl an Beweisanzeichen deren Werthaltigkeit, so eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 28. April 2016 (AZ: 4 U 96/15). Im gegenständlichen Fall behauptete eine Frau, dass ihr Mann Opfer eines Verkehrsunfalls war: Er sei mit dem Pkw auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums unterwegs gewesen, als plötzlich eine Autofahrerin mit ihrem Kfz beim Rückwärtsfahren die Wagenseite entlangstreifte und damit den vom Ehemann gefahrenen Wagen beschädigte.

Die Beteiligten riefen die Polizei. Da es keine weiteren Anhaltspunkte gab, nahm diese nur die Aussagen der Betroffenen auf. Das Auto der Unfallverursacherin hatte ein rotes Kurzzeitkennzeichen. An dem angejahrten, hochwertigen Auto der klageführenden Frau entstand indes beträchtlicher Schaden – vor allem im Verhältnis zum tatsächlich sichtbaren Schaden.

Die Klägerin hatte angegeben, dass sie die Schädigerin nicht kenne. Die Versicherung wurde jedoch stutzig und beauftragte eine Detektei. Diese fand heraus, dass sich die Beteiligten doch kannten. Zudem war das Auto mit dem roten Kennzeichen alt, von geringem Wert und hatte einen selbstgeflickten Vorschaden. Dessen Halterin konnte

ferner die Anschaffung des Kfz nicht zweifelsfrei erklären. Die Summe der Umstände ließ die Gerichte in zwei Instanzen zweifeln, ob es sich hier um einen echten Unfall gehandelt hat. Daran ändere auch nichts, dass die Polizei gerufen wurde, so das OLG. Dies könne gerade deshalb erfolgt sein, um den Eindruck einer Unfallmanipulation zu vermeiden. Es komme auf die Gesamtschau an. Insgesamt spreche für Unfallmanipulation, dass die Beteiligten sich doch kannten, sowie die ungewöhnlich hohe Zahl von Indizien. Dazu zählten etwa das Kurzzeitkennzeichen und dass keine neutralen Zeugen benannt werden konnten, obwohl sich der Unfall auf einem belebten Parkplatz ereignet hatte.

Foto: Walter K. Pfraunsch